

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 0590 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/17/175/BB	4393	31.3.2017
	DI Dr. Marko Sušnik		

EU - Anpassungsverordnung; Stellungnahme der WKÖ

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt grundsätzlich die aktuellen Anpassungen des österreichischen Chemikalienrechts mit den EU-rechtlichen Vorgaben der CLP-V, REACH-V, EU-BiozidprodukteV, EU-OzonV sowie die Verordnung über fluorierte Treibhausgase durch die EU-Anpassungsverordnung und nimmt im Detail folgendermaßen dazu Stellung:

Zu Artikel 1

Viele der Verbote und Beschränkungen in der geltenden Chemikalien-Verbotsverordnung wurden bereits durch Anhang XVII der REACH - Verordnung und der EU-Ozonverordnung derogiert. Ein Streichen dieser Bestimmungen ist daher notwendig und sinnvoll, um etwaige Unstimmigkeiten zu beseitigen. Bei einigen verbliebenen Beschränkungen ergibt sich aus REACH Anhang XVII ein Umsetzungsbedarf (z.B. Blei in Künstlerfarben). Grundsätzlich stellt sich bei den restlichen nationalen Beschränkungen (z.B. Pentachlorphenol, PAK in Wurfscheiben, Halon-Verordnung) aber die Frage, ob diese mit der REACH-Verordnung - insbesondere Art. 67(3) - noch vereinbar sind. Jedenfalls sollten Anstrengungen unternommen werden, diese nationalen Beschränkungen durch Ausarbeiten eines Beschränkungsdatens EU-weit zu regeln. Ist dies nicht geplant, sollten auch diese nationalen Verbote und Beschränkungen aufgehoben werden.

Zu Artikel 2

Die Anpassung der Lösungsmittelverordnung bewerten wir positiv.

Zu Artikel 3

Grundsätzlich - und vergleichbar zu Artikel 1 - sollte diese nationale Verordnung gestrichen werden. Dies macht insbesondere Sinn, da der Bereich der F-Gase mit der neuen EU-F-Gase-Verordnung ohnehin unionsrechtlich massiv reguliert ist. Mit Hintergrund der Arbeiten der „Task Force Melde- & Aufzeichnungspflichten“ schlagen wir insbesondere vor, dass die Meldeverpflichtungen nach §§ 6 und 9, sowie das Berichterstattungssystem nach § 13 gestrichen werden kann. Dies wäre im Rahmen der jetzigen Änderung der HFKW-FKW-SF6-V relativ einfach machbar.

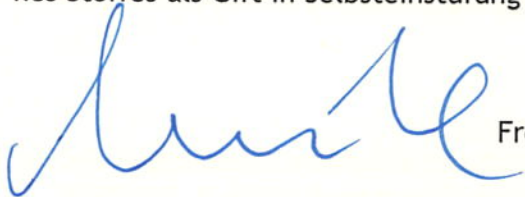
Zu Artikel 4

Die Aufhebung der BiozidG-Altwirkstoffverordnung bewerten wir als positiv und bzgl. EU-Recht notwendig.

Zu Artikel 5

Die Aufhebung der Chemikalienverordnung 1999 und von Bekanntmachungen zur Chemikalienverordnung 1999 wird ausdrücklich unterstützt, da seit 1. Juni 2015 ausschließlich die CLP-Verordnung die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen regelt.

Abschließend wollen wir noch darauf hinweisen, dass im Chemikaliengesetz selbst Handlungsbedarf besteht, um solche Regelungen zu streichen, die sich aus der Umsetzung der bereits außer Kraft getretenen Stoff- und Zubereitungsrichtlinie ergeben. Dies soll zur weiteren Klarheit beitragen. Gerne sind wir bereit, diesbezüglichen konstruktive Vorschläge für eine rasche Anpassung vorzulegen. Weiteren dringlichen Handlungsbedarf im Chemikaliengesetz sehen wir im Zusammenhang mit dem III. Abschnitt. Hier bedarf es einer Regelung, die Übergangsfristen für solche Fälle festlegt, in denen es zu einer Neueinstufung eines Stoffes als Gift in Selbsteinstufung bzw. im Rahmen der Mindesteinstufung kommt.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin